

Wir bei der Beyersdorf Dienstleistungen SE & Co. KG setzen uns nachdrücklich dafür ein, dass die von uns angebotenen Produkte und Dienstleistungen so hergestellt werden, dass die Menschenrechte und die Umwelt geachtet werden und die grundlegende Würde der Arbeitnehmer geschützt wird. Daher arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten zusammen, die sich den gleichen Grundsätzen verpflichtet haben.

Wir schätzen die Beziehungen zu unseren Lieferanten und sind daher fair, offen und transparent im Umgang mit ihnen. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie unser Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich bei der Zusammenarbeit mit der Beyersdorf Dienstleistungen SE & Co. KG an den in diesem Supplier Code of Conduct dargelegten Grundsätzen orientieren. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die gleichen Grundsätze in ihren eigenen Lieferketten umsetzen und fördern.

Wir erwarten, dass alle Produkte, die an uns geliefert werden, und Dienstleistungen, die uns gegenüber erbracht werden, in Übereinstimmung mit diesem Supplier Code of Conduct hergestellt oder produziert werden. Wir erwarten zudem von allen Lieferanten von Waren und Dienstleistungen an uns, dass sie den Supplier Code of Conduct einhalten, selbst wenn dieser Lieferantenkodex über die Anforderungen des geltenden Rechts hinausgeht. Wir erwarten von allen Lieferanten, dass sie die Vorgaben dieses Code of Conducts in der Lieferkette vertraglich adressieren und weitergeben. Der Lieferant ist berechtigt, diese Verpflichtung auf der Grundlage eines eigenen Code of Conduct zu erfüllen, sofern die darin aufgeführten Rechtspositionen diesem Supplier Code of Conduct entsprechen.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, diesen Supplier Code of Conduct jederzeit anzupassen, sollte dies auf Grundlage der von uns regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse notwendig sein.

Bei der Anwendung dieses Supplier Code of Conduct erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie den folgenden Grundsätzen folgen:

- **Kinderarbeit:** Wir verurteilen alle Formen von Kinderarbeit. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie keine Kinder unter dem Alter beschäftigen, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. In jedem Fall darf das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten. Darüber hinaus verurteilen wir, Kinder unter 18 Jahren zu folgenden Handlungen heranzuziehen:
 - alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
 - das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
 - das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; sowie
 - Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

- **Zwangsarbeit:** Wir verurteilen sämtliche Formen der Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.
- **Sklaverei:** Wir verurteilen alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.
- **Arbeitsschutz und –sicherheit/ Gesundheitsschutz:** Wir verurteilen die Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere dadurch, dass
 - die Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel offensichtlich ungenügend sind,
 - geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, fehlen,
 - Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, fehlen oder
 - die Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten ungenügend ist.
- **Koalitionsfreiheit:** Wir lehnen jegliche Missachtung der Koalitionsfreiheit ab. Alle unsere Lieferanten sind verpflichtet, das Recht ihrer Beschäftigten auf Zusammenschluss oder Beitritt zu Gewerkschaften zu achten, die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund ungerechtfertigter Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus achten alle unsere Lieferanten das Recht von Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen.
- **Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung:** Alle Menschen genießen Gleichbehandlung. Wir lehnen jegliche Form der Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ab, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.
- **Zahlung angemessener Löhne:** Wir lehnen jegliche Vorenthaltung eines angemessenen Arbeitslohnes ab. Die Angemessenheit eines Lohnes bemisst sich dabei nach dem jeweils am Beschäftigungsort nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn. Darüber hinaus verpflichten wir uns zur Zahlung des tariflichen Mindestlohnes. Dieser richtet sich nach dem Lohntarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung und dem Mindestlohntarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- **Umweltschutz:** Wir erwarten von unseren Lieferanten, jeglicher Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs entgegenzuwirken, die
 - die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder

- die Gesundheit einer Person schädigt.
- **Achtung von Landrechten:** Wir verurteilen jede Art der widerrechtlichen Zwangsräumung und unterstützen das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichern.
- **Beauftragung von Sicherheitskräften:** Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte beauftragen und einsetzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - Leib oder Leben verletzt werden oder
 - die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.
- **Umweltbezogene Übereinkommen:** Wir erwarten von Ihnen, unseren Lieferanten, sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit an die Vorschriften des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber, des PoP-Übereinkommens zur Behandlung persistenter organischer Schadstoffe sowie des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung zu halten.
- **Fairer Wettbewerb und Kartellrecht:** Wir stehen zu den Regeln eines fairen Wettbewerbs aller Marktteilnehmer. Unser Unternehmen setzt sich dafür ein, den freien und unverfälschten Wettbewerb zu sichern und aufrechtzuerhalten. Sämtliche kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen sind verboten.
- **Verbot von Korruption:** Wir dulden keine Korruption – egal, in welcher Form sie auftritt. Die unrechtmäßige Zuwendung von Vorteilen an Dritte ist verboten. Das Verbot der Korruption gilt uneingeschränkt, unabhängig davon, an wen, an welchem Ort und aus welchem Grund Vorteile gewährt werden. Auch persönliche Vorteile im Zusammenhang mit geschäftlichen Tätigkeit dürfen weder gefordert noch angenommen, angeboten oder gewährt werden.
- **Sorgfalt beim Umgang mit Daten:** Wir stellen sicher, dass die modernen Informations- und Kommunikationstechniken sachgerecht verwendet werden. Persönlichkeitsrechte sowie Daten unserer Kunden und Mitarbeiter genießen höchstmöglichen Schutz. Datenerhebungen und Datenverarbeitungen erfolgen entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Kenntnisnahme und Kooperation hinsichtlich der Umsetzung unseres Beschwerdekanaals. Siehe www.beyersdorf.de.

Unsere Zulieferer verpflichten sich, an Schulungen und Weiterbildungen teilzunehmen, deren Inhalt der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten und ihre angemessene Adressierung in der weiteren Lieferkette ist.

Bei Verstößen der Lieferanten gegen diesen Supplier Code of Conduct sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich.

Die Lieferanten sind verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und übermitteln, die erforderlich sind, damit wir alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfüllen können.

Bei Verstößen der Lieferanten gegen diesen Supplier Code of Conduct sind die Lieferanten zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, sie weisen nach, dass sie den Verstoß nicht zu vertreten haben. Der Schadenersatz umfasst auch eine angemessene Entschädigung für Reputationsschäden.